

**Gebührensatzung über die Benutzung  
der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes  
in der Fassung des II. Nachtrags vom 30.03.2000,  
zuletzt geändert durch Art. 10 der Artikelsatzung  
zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung)**

Gestützt auf die

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL I. S. 534),
- die Bestimmungen des Hess. Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1969 (GVBL I. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBL I. S. 256),
- §§ 1 – 5a des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KG) vom 17. März 1970 (GVBL I. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBL I. S. 333),
- Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBL I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBL I. S. 197)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal folgende

**Gebührensatzung zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes**

beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

- 1.) Die gesetzlichen Vertreter der Kinder haben für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9 der Benutzungssatzung der Gemeinde Edertal). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu bezahlen. Für Getränke oder sonstige Verpflegung, die den Kindern durch den Kindergarten geboten wird, fallen ergänzende Kostenbeteiligungen an, die je nach Bedarf durch die Kindergartenleitung festgesetzt werden. Gleiches gilt für die Mitfinanzierung von Bastelmaterial für eine sinnvolle Beschäftigung der Kinder nach pflichtgemäßem Ermessen der Kindergartenleitung. Diese ergänzenden Kostenanteile sind mit dem Elternbeirat durch die Kindergartenleitung abzustimmen.  
Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich für einen vollen Monat zu bezahlen. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres beträgt die Benutzungsgebühr für die neu aufgenommenen Kinder 50%, wenn die Kindergartenarbeit in der zweiten Monatshälfte anfängt.

## § 2

### Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die halbtägige Vormittagsbetreuung für das einzelne Kind einer Familie 127,82 €/Monat. Sie erhöht sich für eine ergänzende Betreuung über Mittag und am Nachmittag um 38,35 €/Monat.
- 2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, kostet der Kindergartenplatz für das zweite Kind 76,69 €/Monat für die halbtägige Vormittagsbetreuung. Der Aufschlag für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung beträgt 23,01 €/Monat. Für jedes weitere Kind der Familie wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- 3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ermäßigen sich auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei einem

| monatlichen Familienbruttoeinkommen von | für das 1. Kind | für das 2. Kind |
|---|-----------------|-----------------|
| €                                       | auf €           | auf €           |
| 1.687,00                                | 51,13           | 30,68           |
| 1.688,00 bis 2.250,00                   | 61,36           | 36,81           |
| 2.251,00 bis 2.812,00                   | 74,14           | 44,48           |
| 2.813,00 bis 3.375,00                   | 89,48           | 53,69           |
| 3.376,00 bis 4.499,00                   | 112,48          | 67,49           |

Die zusätzlichen Gebühren nach Abs. 1 und 2 für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung ermäßigen sich auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei einem

| monatlichen Familienbruttoeinkommen von € | für das 1. Kind | für das 2. Kind |
|---|-----------------|-----------------|
| €   | auf €           | auf €           |
| 1.687,00                                  | 15,34           | 9,20            |
| 1.688,00 bis 2.250,00                     | 18,41           | 11,25           |
| 2.251,00 bis 2.812,00                     | 22,50           | 13,29           |
| 2.813,00 bis 3.375,00                     | 27,10           | 16,36           |
| 3.376,00 bis 4.499,00                     | 33,75           | 20,45           |

- 4) Bruttoeinkommen im Sinne des Abs. 3 ist das durch zwölf geteilte Familienbruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Das Familienbruttojahreseinkommen umfasst alle regelmäßigen Einnahmen. Vom monatlichen Bruttoeinkommen wird für jedes Kind, für das ein Steuerfreibetrag gewährt wird, ein Freibetrag von 281,21 € abgezogen.
- 5) Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Einkommens-/ Jahreslohnsteuerausgleichsbescheid), Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Unterhaltszahlungen usw.) vorzulegen.
- 6) Die Gebühreneinstufung nach Abs. 3 gilt grundsätzlich ab der Aufnahme des Kindes für die Dauer des Kindergartenbesuches. Die Verwaltung ist berechtigt, jährlich zu prüfen, ob in dieser Zeit beachtliche Einkommensveränderungen des/der Einkommensberechtigten eingetreten sind. Abweichungen, soweit -

sie nicht im Rahmen der üblichen Preisausgleichssteigerungen liegen, rechtfertigen eine Neufestsetzung durch den Gemeindevorstand.

- 7) Für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Gebühr nach Abs. 3 muss der Einkommensnachweis zu dem im Bescheid über die Kindergartenaufnahme genannten Termin vorgelegt werden, sonst gilt die Gebühr gemäß Abs. 1 und 2.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühr für Nachmittagsbetreuung**

Die Mittags- und Nachmittagsbetreuung gilt ab dem Kindergartenjahr 2000/2001. Sie wird im Kindergarten Mehlen, ab dem Kindergartenjahr 2003/2004 im Kindergarten Bergheim, angeboten und beinhaltet keine Busbeförderung durch die Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Sie endet mit der Abmeldung im Sinne von § 10 der Benutzungssatzung oder dem Ausschluss aus dem Kindergarten. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist in diesen Fällen die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden durch ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 15. des Monats ist die halbe Gebühr, danach die volle Gebühr zu bezahlen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Edertal zu überweisen oder der Gemeindekasse die Ermächtigung zu erteilen, das Geld abzubuchen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- 3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien oder Feiertage) weiter zu zahlen.
- 4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Die Gebührenpflicht endet nicht mit der Abmeldung des Kindes, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Abmeldung eine Neuaufnahme erfolgt. In diesem Fall ist die Gebühr für den Unterbrechungszeitraum nachzuentrichten. Durch die Abmeldung eines Kindes innerhalb der letzten 3 Monate vor seiner Einschulung wird die Gebührenpflicht nur dann beendet, wenn die Abmeldung aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) vorgenommen wurde.
- 5) Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 63 und 227 Abgabenordnung.

## **§ 5**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

- 1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- 2) § 10 Abs. 5 der Benutzungssatzung - Erlöschen des Anrechtes auf den Kindergartenplatz bei Zahlungsverzug – bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 01.09.2003 in Kraft.

Bad Wildungen, den 02.09.2003

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Bad Wildungen e. V.  
- Kindertagesstätte –  
Anraffer Straße  
34549 Edertal  
Tel. 0 56 23-93 01 32